

Vergabebedingungen Modellprojekte

Vergabebedingungen für die Förderung von Modellprojekten, die der Entwicklung und/oder Verbesserung von Angeboten, Strukturen und Abläufen bzw. Maßnahmen dienen.

1. Zweckbindung

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden.

Der Verwendungszweck ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid, dem der Antrag zugrunde liegt.

Jede erhebliche Änderung des Verwendungszweckes durch den Antragsteller bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stiftung. Gleiches gilt bei erheblichen nachträglichen Veränderungen des Projektes (Grundidee, Ort des Projektes, Zielgruppe, Beginn und Dauer des Projekts, Höhe der Gesamtkosten, Finanzierung und dergleichen) durch den Antragsteller.

Solche Änderungen sind der Stiftung unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen.

2. Gesamtfinanzierung als Grundlage

Die Auszahlung der Mittel ist an die Gesamtfinanzierung des Projektes gebunden. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Kosten- und Finanzierungsplan zu erstellen. Aus diesem muss detailliert und lückenlos hervorgehen, wie sich die Finanzierung des Projektes zusammensetzt. Der Finanzierungsplan ist als untrennbarer Bestandteil des Förderantrags mit diesem einzureichen und zu unterschreiben.

3. Widerruf oder Rückforderung

Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und auf Rückforderung bereits gezahlter Mittel ausdrücklich vor, wenn Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids und dieser Vergabebedingungen nicht eingehalten werden oder der Bewilligungsbescheid aus einem sonstigen wichtigen Grund widerrufen werden kann.

4. Haftungsausschluss

Der Antragsteller ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für solche gesetzlichen Vorschriften, die sich aus der Anstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern ergeben, sowie für die Beachtung behördlicher Anordnungen. Eine Haftung jeglicher Art aus der Gewährung zweckgebundener Mittel und/oder der Zustimmung zum Projekt durch die Stiftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Antragsteller wird die Stiftung gegebenenfalls von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

5. Sorgfaltspflicht und Wirtschaftlichkeit

Der Antragsteller verpflichtet sich, die zugewendeten Mittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sparsam zu verwenden und insbesondere jegliche Zahlungen ohne Rechtsgrund zu unterlassen.

Reisekosten dürfen nur aus einem genehmigten Reisebudget bezahlt werden und die steuerlich zulässigen Höchstsätze nicht überschreiten.

6. Veräußerung von Sachanlagen nur nach Genehmigung

Der Antragsteller ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Stiftung berechtigt, Sachen zu veräußern, die mit von der Stiftung zugewendeten Mitteln angeschafft wurden. Veräußerungserlöse sind entweder umgehend für den genehmigten Verwendungszweck zu verwenden oder an die Stiftung zurückzugeben.

7. Auszahlung von Mitteln

Anforderungen zur Auszahlung von bewilligten Mitteln sind der Stiftung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Vorgangsnummer, der Bankverbindung und des benötigten Betrages mitzuteilen.

Eine Auszahlung der Fördermittel ist nur möglich, wenn ein konkreter Bedarf besteht. Dieser orientiert sich am Zeitplan des geförderten Projekts.

Sollte sich der Zeitpunkt des konkreten Bedarfs nach der Auszahlung durch die LECHLER STIFTUNG ändern, so ist uns der ausbezahlte Förderbetrag innerhalb eines Monats seit Erhalt der Mittel zurückzuführen.

Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr hat uns der Antragsteller spätestens nach Erhalt des Bewilligungsbescheides unverzüglich einen möglichst genauen Mittelabrufplan schriftlich und unterschrieben einzureichen. Aus diesem Mittelabrufplan müssen die Zeitpunkte der Mittelabrufung kalendarisch hervorgehen.

Kann ein Termin der Mittelabrufung aus nachvollziehbaren Gründen nicht kalendarisch bestimmt werden, muss ein möglichst enges Zeitfenster angegeben werden, bis wann mit der Abrufung der Mittel oder eines Teilbetrags zu rechnen ist.

Zahlungen können immer nur an den Antragsteller erfolgen. Begründete Ausnahmen im Einzelfall sind vorher mit der Stiftung abzusprechen. Kontoinhaber muss jedoch immer ein/e gemeinnützige/r Verein oder Körperschaft oder ein öffentlicher Rechtsträger sein.

Der Antragsteller hat der Stiftung bei Einmalzahlungen unverzüglich nach Zahlungseingang eine entsprechende steuerrechtliche Zuwendungsbescheinigung i. S. d. § 10b EStG zuzusenden. Bei Zahlungen von Teilbeträgen für ein Projekt mit einer Laufzeit über ein Jahresende hinaus ist der Stiftung die Zuwendungsbescheinigung über den Gesamtbetrag eines Jahres spätestens zum jeweiligen Jahresende zuzusenden.

8. Verwendungsnachweis

Die Grundlage für den finanziellen Nachweis (Verwendungsnachweis) ist der dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan. In einer Belegliste muss dargelegt werden, was, wann, von wem, mit welchem Rechtsgrund eingenommen bzw. ausgegeben wurde.

Die Stiftung behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in die Bücher zu prüfen. Unterlagen, die mit dem bewilligten Projekt in Zusammenhang stehen, sind vom Antragsteller fünf Jahre nach Beendigung des Projektes aufzubewahren.

9. Abschlussbericht

Der Stiftung ist nach Abschluss eines Projektes binnen einer Frist von 3 Monaten seit Projektbeendigung ein schriftlicher Abschlussbericht zu übersenden. Bei mehrjährigen Projekten ist ein Zwischenbericht zum jeweiligen Jahresende obligatorisch.

Im Abschlussbericht ist die durch das Projekt beabsichtigte Zielerreichung mit dem vorliegenden Ist-Zustand zu vergleichen.

Im Zwischenbericht ist auf den Grad der Zielerreichung im Hinblick auf den jeweiligen Förderabschnitt einzugehen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung erwartet, dass der Antragsteller sowohl intern als auch gegenüber der Öffentlichkeit (auf der eigene Homepage, auf Sachen und Medien, die mit Mitteln der Stiftung angeschafft oder hergestellt wurden und die sich hierfür eignen, usw.) auf die Stiftung als Zuwendungsgeber nach gegenseitiger Abstimmung in angemessener Weise hinweist.

Der Stiftung werden für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit geeignete Materialien (Dokumente, Bilder, Filme, Links etc.) zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller gewährt gegenüber der Stiftung die Einhaltung der jeweils gültigen DSGVO.

Stuttgart, 12. Mai 2020